

Medienmitteilung

Anpassung der Anforderungen für die Ausbildung von Lernenden bei Holzerntearbeiten

Schöftland AG, 12.11.2021 – Die auslaufende Übergangsfrist für die Umsetzung der Ausbildungsanforderungen nach WaG 21a setzt viele Berufsbildende unter Druck. Will man mit Lernenden Holzerntearbeiten ausführen, gab es bislang zwei Möglichkeiten:

- Die auszubildende Person absolviert zuerst den Basiskurs und den Weiterführungskurs von insgesamt 10 Tagen,
oder
- Die auszubildende Person besucht erst den Basiskurs und kann dann bis zum Weiterführungskurs unter Aufsicht eines Forstwirt/in EFZ Praxiserfahrung erlangen.

Beide Möglichkeiten sind in der Ausbildung von Lernenden in der Landwirtschaft schwer umsetzbar. Insbesondere leidet die Ausbildungsqualität, wenn Lernende beide Kurse direkt nacheinander absolvieren, ohne nach dem Basiskurs Praxiserfahrung erlangen zu können.

Deshalb wurde unter anderem von den Bildungsverantwortlichen des Schweizer Bauernverbandes Anpassungen gefordert. Die AGAS unterstützt diese Forderung, indem sie die zugrundeliegende Empfehlung «Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernte Personen» in Bezug auf die Ausbildung von Lernenden in der Landwirtschaft angepasst hat.

Aufsicht und Anleitung der/-s Lernenden durch Berufsbildende möglich

Das grundsätzliche Ziel ist es, dass Lernende in einem sicheren Umfeld und unter fachkundiger Betreuung Praxiserfahrung bei der Holzernte erlangen können. Dies ist neu unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die/der Lernende hat den 5-tägigen Basiskurs erfolgreich absolviert.
- Die/der Lernende führt nur diejenigen Arbeiten aus, welche Inhalt des Basiskurses waren und ihrem Ausbildungsstand entsprechen.
- Die/der Lernende steht unter Aufsicht und Anleitung einer Person, welche aktiv als Berufsbildner/-in in der Landwirtschaft tätig ist und sowohl über die Berufsbildnerausbildung als auch über den Nachweis bezüglich der 10 Tage Ausbildung in der Holzernte gemäss Art. 21a WaG und über mehrjährige praktische Erfahrung in der Holzernte verfügt.

Mit dieser Lösung ist eine praxistaugliche Umsetzung in der landwirtschaftlichen Ausbildung möglich. Lernende dürfen nach dem erfolgreichen Besuch des Basiskurses Holzernte mit Berufsbildenden Waldarbeiten ausführen. Zwingende Voraussetzung ist aber, dass die betreffenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner den Nachweis von 10 Ausbildungstagen nach WaG erbringen können! Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.

Die Umsetzung von WaG Art. 21a obliegt den Kantonen. Unter folgender Internetadresse findet man eine Übersichtstabelle zu den Ausbildungsanforderungen sowie das ganze Angebot an Holzerntekursen und kann sich direkt anmelden: www.holzerkurse.ch.

Kontaktperson für Rückfragen

Natanael Burgherr
Sicherheitsingenieur Forst
natanael.burgherr@bul.ch
062 739 50 75